

BGer 5A 563/2016 vom 28. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_563_2016

FR: TF 5A 563/2016 du 28 juillet 2016

IT: TF 5A 563/2016 del 28 luglio 2016

Regeste

Verweigerung der Namensänderung | Personenrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 28.07.2016 5A 563/2016 (5A_563/2016)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 28.07.2016 5A 563/2016 (5A_563/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 28.07.2016 5A 563/2016 (5A_563/2016)

Verweigerung der Namensänderung | Personenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_563/2016
Urteil vom 28. Juli 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Gemeindeamt des Kantons Zürich. Gegenstand Verweigerung der Namensänderung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss und das Urteil vom 29. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die (zufolge der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde als Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG entgegengenommenen) Eingaben gegen den Beschluss und das Urteil vom 29. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich, das eine Berufung des Beschwerdeführers gegen eine Verfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich (betreffend Abweisung eines Rekurses des Beschwerdeführers gegen die durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich erfolgte Abweisung seines Gesuchs um Änderung des Namens "A._____" in "B._____") abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, und die vorinstanzliche Verfügung bestätigt hat, in Erwägung, dass das Obergericht im Wesentlichen erwog, zufolge Aussichtslosigkeit könne dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden, ein Sistierungsgrund sei ebenso wenig ersichtlich wie eine (den Ausstand begründende) Befangenheit der ersten Instanz, eine Namensänderung setze sodann achtenswerte Gründe voraus (Art. 30 Abs. 1 ZGB), solche lägen nicht vor, mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Namen des Beschwerdeführers keinen... Bezug aufwiesen und die angeblich namensbedingten Nachteile nicht nachgewiesen seien, setze sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, die von ihm geltend gemachten Traumata seien als Noven nicht zu berücksichtigen und hätten im Übrigen auch nicht zur Gutheissung der Berufung geführt, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Beschlusses und Urteils vom 29. Juni 2016 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids

einzuweisen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seinen Eingaben an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern und die bereits vom Obergericht widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Beschluss und Urteil vom 29. Juni 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid die Verfahrensanträge des Beschwerdeführers gegenstandslos werden, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverteidigung) nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverteidigung) wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Juli 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.